

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/32-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 14. März 1995
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

XIX. GP.-NR
 350/AB
 1995-03-14

~~ZU~~ 388/J

Parlament
 1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 17. Jänner 1995, Nr. 388/J, betreffend "dem Erlassen von Verordnungen gemäß § 17 Abs. 4 EStG", beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Auf der Basis der Neufassung des § 17 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 durch das Steuerreformgesetz 1993 wurden bislang keine Verordnungen erlassen. Die bereits seit Jahren geltende Verordnung vom 14. Dezember 1989, BGBl.Nr. 1990/50, ist weiterhin in Kraft.

Zu 3. und 4.:

Verordnungsentwürfe sind bisher zu den Branchen der Drogisten, der Lebensmittel-einzel- und Gemischtwarenhändler und zum Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ausgearbeitet worden. Bei den Drogisten wäre vorgesehen, daß das Modell der gesetzlichen Pauschalierung (§ 17 Abs. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, § 14 Abs. 1 Z 2 Umsatzsteuergesetz 1972 bzw. Umsatzsteuergesetz 1994) bis zu Umsätzen von 5 Mio S zugelassen wird. Bei den übrigen Branchen ist eine Bemessung des Gewinnes mit einem Prozentsatz der Betriebseinnahmen und die Bemessung der Vorsteuer auf Lebensmittel (ausgenommen Getränke) mit einem Prozentsatz des Umsatzes geplant.

Zu 5., 8., 9. und 18.:

Die Erlassung der Verordnungen ist bisher an der Grundsatzfrage der Pauschalierungssätze gescheitert. Nach Ansicht der Berufsvertreter der betreffenden Branchen sollten den Verordnungen Ertrags- und Vorsteuerergebnisse zugrunde gelegt

- 2 -

werden, die den durchschnittlichen Ergebnissen der Branchenangehörigen entsprechen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung würde dies zu erheblichen Steuerausfällen bei den betreffenden Branchen führen, da zu erwarten ist, daß die Pauschalierung nur von jenen Branchenangehörigen in Anspruch genommen wird, denen daraus Steuervorteile erwachsen.

Pauschalierungssätze, die deutlich geringere Einnahmenausfälle nach sich ziehen, fanden bei den Berufsvertretern bisher keine allgemeine Akzeptanz.

Zu 6.:

Es ist nicht damit zu rechnen, daß es bei allen angeführten Branchen zu einer Einigung über die Pauschalierungssätze und zur Erlassung von Verordnungen kommen wird.

Zu 7.:

Welche Verordnungen ergehen werden sowie die Details dieser Verordnungsinhalte hängen von der noch ausstehenden Einigung ab.

Zu 10. und 11.:

Da von einigen Berufsvertretern weiterhin gefordert wird, an den durchschnittlichen Branchenergebnissen anzuknüpfen, ich aber derartige Pauschalierungen nicht akzeptieren kann, bin ich derzeit nicht in der Lage, Aussagen zu allfälligen Steuerausfällen zu machen.

Zu 12.:

Es war nicht auszuschließen, daß sich aus steuerlichen Begleitmaßnahmen zur Budgeterstellung für das Jahr 1995 Wechselwirkungen zu Pauschalierungen ergeben. So hätte die Ausweitung der Kommunalsteuer auf Abschreibungen für Pauschalierte relative Vorteile gebracht, wenn sie mangels (konkreter) Abschreibungen von dieser Ausweitung nicht betroffen worden wären.

Zu 13. und 14.:

Nach den mir vorliegenden Informationen gibt es im EU-Raum in Belgien eine weitgehende Betriebsausgabenpauschalierung, die einkommensabhängig gestaltet ist. In Spanien existiert eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen, die sich auf den Umsatz beziehen. In Frankreich ist für Handels- und Beherbergungsbetriebe mit einem Umsatz von maximal 500.000 FF und Dienstleistungsbetriebe bis 150.000 FF Umsatz eine Pauschalbesteuerung auf Basis von individuellen Durchschnittssätzen vorgesehen. Italien kennt Betriebsausgaben- und Teilpauschalierungen, die aber zum Teil mit einer Mindeststeuer verknüpft sind. Griechenland sieht für kleinere Unter-

- 3 -

nehmen eine Pauschalierung nach Gewinnaufschlägen auf den Material- oder Wareneinsatz sowie nach sogenannten amtlichen Richtsatztafeln vor.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine vergleichbaren, umfassend und branchenweit anzuwendende Pauschalierungen. Es existieren lediglich Betriebsausgabenpauschalierungen für bestimmte kleinere Berufsgruppen wie z.B. Schriftsteller, Journalisten, Tagesmütter und Vortragende.

Zu 15.:

Es ist wohl unbestritten, daß eine Einschränkung der Aufzeichnungen die innerbetriebliche Kontrolle eher vermindert. Diesem Umstand wird auch durch die erst in jüngerer Zeit vom Gesetzgeber mit dem Rechnungslegungsgesetz beschlossenen umfassenden Rechtsvorschriften Rechnung getragen, die über eine Verbesserung der betrieblichen Aufschreibungen zu einer Verbesserung des Einblicks des Unternehmers in den Betrieb und damit auch der innerbetrieblichen Kontrolle führen sollen.

Zu 16.:

Da kein Zwang besteht, die Pauschalierung in Anspruch zu nehmen, bleibt es dem jeweiligen Unternehmer überlassen abzuwagen, ob er die Vorteile aus der Pauschalierung oder etwaige Nachteile bei der Kreditbeschaffung gewichtiger einschätzt.

Zu 17.:

Bei den von der Wirtschaft für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler sowie beim Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe geforderten Konzeptionen ist eine Berücksichtigung von "Verlustjahren" nicht möglich. Auch dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer die Pauschalierung freiwillig wählt und die entsprechende Konsequenz zu bedenken hat. Im übrigen ist eine Berücksichtigung von Verlustjahren auch bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nur eingeschränkt im Rahmen eines Verlustausgleichs möglich.

Zu 19.:

Pauschalierungsverordnungen sind kein Instrument der Wirtschaftspolitik, sondern Maßnahmen des Vollzugs von Steuerbestimmungen. Es ist daher mit Nachdruck in Abrede zu stellen, daß das "Fehlen der sogenannten Pauschalierungsverordnung" das Sterben von Kleinbetrieben mitverursacht.

Anlage

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Welche Verordnungen nach § 17 Abs. 4 EStG wurden bisher erlassen?
2. Wie lauten diese im Detail?
3. Welche Verordnungsentwürfe dazu liegen im Finanzministerium?
4. Wie lauten diese im Detail?
5. Warum wurden sogenannte Pauschalierungsverordnungen noch nicht erlassen?
6. Bis zu welchem Zeitpunkt kann mit der Erlassung von derartigen Pauschalierungsverordnungen gerechnet werden?
7. Wie werden diese im Detail lauten?
8. Gibt es gegen die bisher im Finanzministerium vorliegenden Verordnungsentwürfe Einwendungen?
9. Wenn ja, von welcher Seite und mit welchen Begründungen?
10. Wird seitens der Finanz mit Einnahmenausfällen durch die Pauschalierung gerechnet?
11. Wenn ja, in welchem Ausmaß werden die Einbußen geschätzt?
12. Hat das von der Koalition geschnürte Belastungs-(Spar)paket einen Einfluß auf die Verschleppung der Pauschalierungsverordnungen?
13. Gibt es in den EU-Staaten ähnliche Pauschalierungsverordnungen?
14. Wenn ja, wie lauten diese, insbesondere in Deutschland?
15. Teilen Sie die Meinung, daß die pauschalierte Ermittlung von Gewinnen und der damit verbundene Wegfall von Aufzeichnungen und Bilanzen der innerbetrieblichen Kontrolle abträglich ist?
16. Banken fordern bei Kreditgewährungen die Vorlage von Jahresabschlüssen. Bei einer Pauschalierung entfällt dieser Jahresabschluß. Wie soll aus Ihrer Sicht dieses Manko beseitigt werden?
17. Welche Möglichkeiten sehen Sie, im Rahmen der Pauschalierung „Verlustjahre“ zu berücksichtigen?
18. Wie erklären Sie vor allem den kleinen Gastgewerbe- und Hotelleriebetrieben sowie den Lebensmitteleinzelhändlern das bisherige Nichtzustandekommen der für sie so wichtigen Pauschalierungsverordnung, weil gerade sie nicht vom Wegfall der Gewerbeertrags- und der Vermögenssteuer profitieren konnten?
19. Was beabsichtigen Sie von Ihrer Seite zu tun, um das Sterben von Kleinbetrieben zu stoppen, welches durch das Fehlen der sogenannten Pauschalierungsverordnung mitverursacht wird?